

A close-up photograph of a person's hand holding a white, triangular piece of paper. The hand is positioned at the top left, with the thumb and index finger gripping the edge of the paper. The paper is held against a solid teal background. The text on the paper is in a bold, teal, sans-serif font.

BARRIERE- FREIE WAHLLOKALE

und Verhaltenstipps
für Wahlhelfer

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!



Wählen gehen ist ein Grundrecht – auch für Menschen mit Behinderung. Seit Juli 2019 dürfen in Bayern nun auch Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten wählen gehen. Wie Sie eine Wahlkabine barrierefrei ausgestalten und wie Sie Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen unterstützen können, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Holger Kiesel

A handwritten signature in blue ink that reads "Holger Kiesel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung

EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS

WIE KANN ES BARRIEREFREI GESTALTET WERDEN?

- Bilder und Piktogramme zur besseren und leichteren Orientierung verwenden
- Sitzgelegenheiten anbieten (auch beim Warten)
- Gefahrenstellen und Türen absichern
- Barrierefreie Eingänge gut ausschildern (bei Aufzügen: Schlüssel besorgen)
- Schilder in einer Höhe von 130 bis 160 cm anbringen (gut zu lesen für Rollstuhlfahrer/innen)
- Gute Beleuchtung sicherstellen, falls möglich Lupe bereitstellen
- Weg zum Tisch frei räumen und mind. 1 m für den Durchfahrtsweg rechnen
- Bei der Einrichtung mind. einer Wahlkabine: Seitenabstand mind. 100 cm, Bewegungsfläche mind. 150 x 150 cm, Tisch unterfahrbar, ggf. zusätzlichen Stuhl für Assistenz anbieten

VERHALTENSTIPPS

WIE KANN ICH PERSONEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG UNTERSTÜTZEN?

- Nehmen Sie sich Zeit –
haben Sie etwas Geduld!
- Betroffene Person direkt ansprechen –
nicht die Assistenz
- Die Assistenz darf mit in die Wahlkabine
genommen werden
- Alle Menschen mit „Sie“ ansprechen –
nicht duzen!
- Hilfe anbieten – aber nicht aufdrängen
- Denken Sie daran, dass Menschen
mit Behinderung genauso viel Wert
auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit
legen wie Sie selbst

MENSCHEN MIT GEISTIGER BEEIN- TRÄCHTIGUNG



- Die Assistenz darf mit in die Wahlkabine genommen werden
- Falls keine Assistenz da ist, bieten Sie höflich Unterstützung an
- Erklären Sie geduldig und verständlich den Wahlprozess
- Achten Sie darauf: Jeder Satz sollte nur eine Information enthalten

VERHALTENSTIPPS IM UMGANG MIT MENSCHEN

MIT HÖRBEEIN- TRÄCHTIGUNG & GEHÖRLOSEN

- Sprechen Sie ganz normal laut – schreien Sie nicht
- Stift und Papier bereit halten – notfalls schriftlich kommunizieren
- Sprechen Sie langsam und deutlich – Mundbewegung und Mimik sollten sichtbar sein. Beim Sprechen das Gesicht nicht verdecken oder abwenden.
- Falls Sie Gebärdensprache sprechen, geben Sie sich bitte zu erkennen



VERHALTENSTIPPS IM UMGANG MIT MENSCHEN MIT SEH- BEHINDERUNG

- Begrüßen und verabschieden Sie die Person – nicht kommentarlos alleine lassen
- Weisen Sie auf eine gut ausgeleuchtete Wahlkabine hin
- Beim Sprechen mit blinden/sehbehinderten Personen genaue Ortsangaben verwenden, ggf. Arm anbieten und begleiten. Sagen Sie z.B.: „Vor Ihnen steht ein Stuhl“; oder „Ca. 1 Meter vor Ihnen links befindet sich die Wahlkabine“. Bitte beschreiben Sie bei Hilfestellungen was Sie gerade tun, damit die Person mit Sehbehinderung das nachvollziehen kann.
- Bei Verwendung von Wahlschablonen: Bitte leisten Sie auf Anfrage Hilfestellung beim richtigen Einlegen des Stimmzettels in die Schablone. Wahlschablonen werden von den Wählern selbst mitgebracht

Unterstützt von:



Herausgeber:

Bayerische Staatsregierung

Beauftragter für die Belange von Menschen
mit Behinderung

Winzererstr. 9, 80797 München

Gestaltung: Dimetria-VdK gGmbH

Bildnachweis: Frank Lübke, Adobe Stock

Stand: Februar 2020

www.behindertenbeauftragter.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags, Bundestags, Kommunal und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.